

**Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag zur Sicherstellung einer wirksamen
und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgung der Versicherten durch
Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Mecklenburg-
Vorpommern vom 01.07.1996**

**sowie
in vollstationäre Pflegeeinrichtungen eingestreute Kurzzeitpflegeplätze**

zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen

- AOK Nordost- Die Gesundheitskasse
IKK Nord
BKK Landesverband NORDWEST
Knappschaft, Regionaldirektion Hamburg
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
- und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER Ersatzkasse
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse (KKH)
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-
Landesvertretung

sowie

dem Kommunalen Sozialverband M-V, als gesetzlichem Vertreter der
überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern
dem Landkreistag M-V e.V. und dem Städte- und Gemeindetag M-V e.V. als
Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Träger der Sozialhilfe in Mecklenburg Vorpommern

unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nord sowie des
Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.

und

- AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
- Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- DRK Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa)
- Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V. und Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern e.V. ~~vertreten durch Vereinigung Kommunale
Pflegeeinrichtungen Mecklenburg-Vorpommern~~

Mit dem einvernehmlichen Ziel der Vertragsparteien, die Kurzzeitpflege in Mecklenburg-Vorpommern zu stärken, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

(1) Für die Versorgung derjenigen Versicherten, deren Anspruch auf Leistungen nach § 42 SGB XI im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung feststeht, weil mindestens die Voraussetzungen des Pflegegrades 2 erfüllt sind, bei denen aber eine Feststellung des konkreten Pflegegrades noch nicht erfolgt ist, folgt nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 SGB XI die Vergütung der Einrichtung für die Versorgung dieser Versicherten dem Pflegesatz des Pflegegrades 3.

Eine rückwirkende Änderung ist nicht möglich. Daher richtet sich die Vergütung für die Versorgung der betreffenden Versicherten auch während der gesamten Dauer desselben Leistungsfall nach § 42 SGB XI in der Kurzzeitpflege nach dem Pflegesatz des Pflegegrades 3, wenn rückwirkend auf einen Zeitpunkt während dieses Leistungsfall eine andere Zuordnung als zum Pflegegrad 3 erfolgt.

II

(1) Abweichend von § 20 Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals des Rahmenvertrages zur Sicherstellung einer wirksamen und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgung der Versicherten durch Kurzzeitpflegeeinrichtungen vom 01.07.1996 gem. § 75 Abs. 1 SGB XI wird vereinbart:

Bis zur Anpassung des Rahmenvertrages

Beibehaltung der bestehenden Äquivalenzziffern,
Auslastungsgrad von 85%
Personalschlüssel für Leitung/Verwaltung von 1:15
Personalschlüssel für Hauswirtschaft von 1:6,5

(2) Für die eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen gem. § 72 SGB XI wird bis zur Anpassung des Rahmenvertrages vereinbart:

Es kann für jedes vertraglich geregelte, mit Kurzzeitpflege belegte, vollstationäre Streubett ein Aufschlag für

➤ Mehrpersonal

0,1 VK je Kurzzeitpflegestreuplatz (dabei Einhaltung der 50%igen Fachkraftquote)
Auslastungsgrad 85% mit den vereinbarten Durchschnittspersonalkosten für den Bereich Pflege und Betreuung

beantragt werden.

➤ Der Aufschlag je eingestreutem Kurzzeitpflegeplatz wird wie folgt ermittelt:

0,1 VK x verhandelte Durchschnittspersonalkosten Pflege und Betreuung: (365 Tage x 85% Auslastung)

III.

- (1) Diese Vereinbarung kann mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende durch einen der Vertragspartner gekündigt werden.
- (2) Die Regelungen der Vereinbarung enden mit Inkrafttreten eines neuen Rahmenvertrages zur Sicherstellung einer wirksamen und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgung der Versicherten durch Kurzzeitpflegeeinrichtungen gem. § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Mecklenburg-Vorpommern
- (3) Diese Ergänzungsvereinbarung tritt zum 01.03.2019 in Kraft.